

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Juli 2005

Nr. 2005/1456

KR.Nr. A 035/2005 (DBK)

**Auftrag Kurt Küng (SVP, Feldbrunnen): Gebühren und Abgabenerlass für Firmen mit Lehrstellen
(02.02.2005);**

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird aufgefordert, dem Kantonsrat so rasch wie möglich eine Vorlage zu unterbreiten entsprechend dem Grundsatz: Wer im Kanton Solothurn eine oder mehrere Lehrstellen zu besetzen hat, und über die rechtlichen Voraussetzungen zur Lehrlingsausbildung verfügt, wird von Beginn bis und mit dem Ende der Lehre von sämtlichen staatlichen Lehrvertragsgebühren und Abgaben befreit. Sofern übergeordnetes Recht anzuwenden ist, sollen den Firmen einvernehmlich Lösungen angestrebt werden. Das ansonsten "vertretbare Verursacherprinzip" soll für einmal die Ausnahme von der Regel sein.

2. Begründung

Die Ausbildung eines Lehrlings oder einer Lehrtöchter verlangt von den Lehrmeistern und ihren mitverantwortlichen Ausbildnern sehr viel persönlichen, zeitlichen und nicht zuletzt auch finanziellen Einsatz. Nicht zu vergessen ist auch die vielschichtige, berufliche und persönliche Mitverantwortung der Lehrfirma für die Lehrlinge.

Die mit dem Auftrag verbundenen finanziellen Einbussen dürften die Staatskasse in keiner Weise in zusätzliche Verlegenheit bringen. Vielmehr darf es aber als ein weiteres verdientes Anerkennungszeichen an die grosse Unterstützung der Solothurner Wirtschaft im Zusammenhang mit der Lehrstellenbesetzung betrachtet werden

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Lehrvertragsgebühren

Das neue Berufsbildungsgesetz, welches auf den 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist, regelt in Artikel 14, Absatz 3 klar, dass für die Genehmigung des Lehrvertrags keine Gebühren erhoben werden dürfen. Der Kanton Solothurn hat denn auch auf diesen Zeitpunkt alle Lehrvertragsgebühren abgeschafft. Dadurch entlastet der Kanton Solothurn die Lehrbetriebe jährlich in der Grössenordnung von 140 000 Franken.

3.2 Staatliche Abgaben

Im weiteren Verlauf einer Lehre werden sonst keine staatlichen Abgaben eingefordert. Die Kosten für die überbetrieblichen Kurse und Lehrabschlussgebühren für die Lehrbetriebe gelten nicht als staatliche Abgaben, es sind Kosten für erbrachte Leistungen der verschiedenen Berufsverbände, welche die Kurse und Lehrabschlussprüfungen auch durchführen.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Bildungs- und Kulturkommission

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (5), VEL, PSt, DA, DK, em

Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (5)

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat